

Ratgeber 2008 Private Haftpflichtversicherung

Standardumfang

Wichtige Deckungserweiterungen

Versicherungssummen/Selbstbeteiligungen

Ausschlüsse

Impressum

Unser Service umfasst:

Beratung, Vermittlung und Betreuung aller Privat-Versicherungen. Weiterhin bieten wir Versicherungsschutz für Gewerbe, Handel, Handwerk, Dienstleistung, Industriebetriebe und Freiberufler an.

Im Zusammenhang mit dem Internetauftritt bietet **VERSDIREKT** einen kostenfreien Beratungsservice unter der Telefonnummer 0 800-8 701 702



VERSDIREKT GBR

Versicherungsmakler Unternehmen

Gegründet/Ursprung:

1985

Inhaber/Geschäftsführung:

B. Smieskol und V. Hahn

Firmensitz/Hauptzentrale:

Gilching bei München

Zahl der Servicemitarbeiter/innen:

21

Zahl der Kooperationspartner/
Finanzdienstleister:

256

Vertragsgesellschaften/Versicherer:

209

Internetauftritt seit:

1998 (mehrfach ausgezeichnet)

Das finden Sie im Ratgeber:

Der folgende kleine Ratgeber soll Ihnen bei der Orientierung und der Entscheidungsfindung zum Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung behilflich sein. Wir haben die wichtigsten Punkte aufgegriffen und für Sie zusammengestellt.

Auf Grund des komplexen Themas können möglicherweise nicht alle Ihre Fragen beantwortet werden. Nutzen Sie daher die für Sie **kostenfreie Hotline** unter der Telefonnummer **0 800-8 701 702**. Unser Service-Team freut sich auf Ihren Anruf.
Direktzugang: www.versicherungsvergleich.de/haftpflichtversicherung

Inhalt

Ratgeber 2008 Private Haftpflichtversicherung

Impressum

Das finden Sie im Ratgeber:

1. Geltungsbereich	Seite 4
2. Versicherte/versicherbare Risiken	Seite 4
3. Empfehlenswerte Versicherungssummen/Selbstbeteiligungen	Seite 5
4. Wichtige Deckungserweiterungen	Seite 5
5. Forderungsausfallsdeckung	Seite 5
6. Verletzung der Aufsichtspflicht deliktunfähiger Kinder	Seite 6
7. Mietsachschaden	Seite 7
8. Allmählichkeitsschaden	Seite 7
9. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern	Seite 7
10. Schlüsselverlust	Seite 8
11. Surfbrettnutzung	Seite 8
12. Hüten fremder Hunde	Seite 8
13. Tagesmutter	Seite 8
14. Kleine Bauvorhaben	Seite 8
15. Selbstgenutztes Wohneigentum	Seite 9
16. Gefälligkeitshandlungen	Seite 9
17. Fremde geliehene Sachen	Seite 10
18. Wer noch mitversichert ist	Seite 10
19. Wie lange sind unverheiratete Volljährige über die elterliche Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert?	Seite 11
20. Zeitwertentschädigung	Seite 12
21. Ausschlüsse	Seite 12
22. Was im Schadensfall zu beachten ist	Seite 13
23. Kündigung einer Haftpflichtversicherung	Seite 14
Angebotsanforderung – Private Haftpflichtversicherung	Seite 15
Wir sind Ihre Ansprechpartner für	Seite 16
Musterschreiben – Ordentliche Kündigung	
Musterschreiben – Außerordentliche Kündigung	

Mit dem gesamten privaten Vermögen (Bankguthaben, Haus- und Grundbesitz, Gehaltsansprüchen, Wertpapieren usw.) haftet derjenige, der anderen, schuldhaft einen Schaden zufügt. **Die persönliche Haftung kennt keine Obergrenze § 823 BGB.**

Die private Haftpflichtversicherung ist ein Muss! **Sie ist die wichtigste Privat-Sachversicherung.** Eine Privat-Haftpflichtversicherung schützt Sie im Privatbereich vor Schäden des Alltags. Einen allumfassenden Vertrag gibt es nicht. Die unterschiedlichen Bereiche bzw. deren Risiken sind jeweils separat zu versichern. (z. B. Privat-Haftpflichtversicherung, Hunde-Haftpflichtversicherung, Pferde-Haftpflichtversicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung, Bauherren-Haftpflichtversicherung u.s.w.). In der Privat-Haftpflichtversicherung gibt es unterschiedliche Tarife für **Familien und Lebensgemeinschaften** sowie für **Singles** ob mit oder ohne Kindern. Der **VERSDIREKT-Vergleich** berücksichtigt darüber hinaus neben **Seniorentarifen** und Tarifen speziell für junge Leute auch die **Angebote für den öffentlichen Dienst.**

1. Geltungsbereich

Die Vielzahl der Angebote/Tarife – jedoch nicht alle – decken den weltweiten Auslandsaufenthalt für die Dauer von 12 Monaten ab. Einige wenige Angebote begrenzen den Geltungsbereich auf Europa oder gar nur auf Deutschland. Sollten Sie sich auch außerhalb Deutschlands aufhalten, so ist hierauf unbedingt zu achten. Den genauen Geltungsbereich und Zeitraum ersehen Sie aus den Tarifdetails des **VERSDIREKT-Vergleiches.**

2. Versicherte/versicherbare Risiken

Die Standardabdeckung einer Privathaftpflichtpolice umfasst die folgenden Schadenarten:

Personenschäden sind alles Schäden, bei denen durch Ihr Verschulden Personen verletzt werden.

Sachschäden – Bei einer Beschädigung oder gänzlichen Zerstörung einer Sache spricht man von einem Sachschaden. Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen sind i.d.R. ausgeschlossen! Eine Ausnahme: Häufig sind Mietsachschäden bis zu einer bestimmten Summe mitversichert oder mitversicherbar.

Vermögensschäden sind Schäden, deren Folge Vermögens- und/oder Einkommenseinbußen darstellen.

Schmerzensgeld – Die Haftpflichtversicherung ersetzt auch Ansprüche auf Schmerzensgeld als Folge eines Personenschadens. Die Regulierung erfolgt im Rahmen der Versicherungssumme für Personenschäden.

3. Empfehlenswerte Versicherungssummen/ Selbstbeteiligungen

Die Versicherungssumme wird auch als Deckungssumme bezeichnet. Üblicherweise gelten für die unterschiedlichen Schadenarten auch unterschiedliche Deckungssummen. Mittlerweile wird dem Versicherungsschutz mit Pauschalabdeckung der Vorzug gegeben. D. h. für Personen- und Sachschäden kommt maximal die vereinbarte Summe zur Auszahlung.

Versicherungssummen von ca. 1 Mio Euro sind nicht mehr empfehlenswert. Personenschäden (Rentenzahlungen) oder Totalschäden (Brand, verursacht durch Kinder unter Verletzung der Aufsichtspflicht) überschreiten schnell diese Summe.

Empfehlung: Mindestabdeckung ca. 5 Mio Euro. Sind Sie Mieter, so achten Sie auch auf eine ausreichende Mietsachschadendeckung.

Zur Orientierung: Die Prämienunterschiede zwischen Versicherungssummen von 1 Mio Euro (sofern überhaupt noch angeboten) und 5 Mio Euro liegen in der Standardabdeckung (ohne Deckungserweiterungen) bei ca. 3 Euro jährlich für Singles und ca. 4 Euro für den Familien-/Lebenspartnertarif. (Stand 01/2008)

Die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung ist nicht sinnvoll da die Prämienreduzierung sehr gering ausfällt. Schon bei einem kleinen Schaden der schnell mal passiert, bleiben Sie auf den Kosten bzw. der Eigenbeteiligung sitzen.

4. Wichtige Deckungserweiterungen

Zu der üblichen Standardabdeckung bieten die Versicherer gegen Mehrbeitrag zusätzlichen Risikoschutz. Einige Deckungserweiterungen sind bei einigen Gesellschaften automatisch ohne Mehrbeitrag mit eingeschlossen. Ein evtl. Vergleich muss also auch die Tarifdetails mit berücksichtigen. Der Internetvergleich enthält selbstverständlich diese Detailinformationen. In der Folge sind die wichtigsten Deckungserweiterungen aufgeführt.

5. Forderungsausfallsdeckung

Warum die Forderungsausfallsdeckung so wichtig ist: Für den Fall, dass jemand Ihnen einen Schaden zufügt, und diesen nicht zahlen kann, tritt Ihre eigene Haftpflicht für den Ihnen entstandenen Schaden nur dann ein, wenn Sie diesen Zusatzbaustein zusätzlich mitversichert haben. Da immer noch ca. 1/4 bis 1/3 der in der Bundesrepublik lebenden Bevölkerung nicht durch eine Privathaftpflicht abgesichert ist, ein wichtiger Zusatzbaustein für die Privathaftpflicht, gerade bei höheren Schäden, die oft existenzbedrohend sein können, wenn der Schädiger keinen Schadenersatz, bzw. bei Personenschäden auch kein Schmerzensgeld, etc. leisten kann.

Gegenstand der Ausfallsdeckung: Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privat-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt, und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem deutschen Gericht oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem deutschen Notar erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobiliar- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat; oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

Entschädigung: Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme. Von jeder Entschädigung wird in der Regel ein Selbstbehalt von 2.500 Euro abgezogen (die SB-Höhe ist von Versicherer zu Versicherer unterschiedlich).

6. Verletzung der Aufsichtspflicht deliktunfähiger Kinder

Kinder unter 7 Jahren gelten als schuldunfähig und sind aus diesem Grund nicht haftpflichtig. Im öffentlichen Verkehr ist das Alter auf Kinder unter 10 Jahren erhöht.

Beispiel: Zündelt Ihr 6-jähriger Bub in der Garage des Nachbarn, die daraufhin abbrennt, so ist Ihr Kind nicht haftbar zu machen, da es schuldunfähig ist. Der Schaden muss von Ihrem Nachbarn getragen werden. Soweit das bürgerliche Gesetzbuch. Liegt jedoch Ihrerseits eine Verletzung der Aufsichtspflicht vor, so wird man sich an Ihnen schadlos halten.

Hier greift diese Deckungserweiterung und übernimmt den Schaden.

Empfehlung: Wählen Sie diese Deckungserweiterung, wenn Sie Kinder unter 10 Jahren haben.

7. Mietsachschaden

Mietsachschäden sind Schäden, die an Ihrer gemieteten Wohnung entstehen.

Beispiele: Sie verschieben ein Möbelstück und beschädigen den Türstock. Ihnen fällt ein schwerer Gegenstand in das Badezimmerwaschbecken und zerstört dieses. Ihre Waschmaschine läuft aus (der Schaden Ihrer Möbel, wird gegebenenfalls sofern Sie eine Hausratversicherung haben von dieser übernommen) und dringt in das Mauerwerk ein. Die Trockenlegung des Mauerwerkes geht zu Ihren Lasten. Hier hilft die Haftpflichtversicherung.

Empfehlung: Als Mieter ist auch hier auf ausreichende Deckung zu achten. I. d. R. sind Mietsachschäden in der Standardabdeckung nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen mitversichert.

8. Allmählichkeitsschaden

In der Haftpflichtversicherung sind je nach Tarifbedingungen Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Dämpfen, Gasen oder Feuchtigkeit entstehen eingeschlossen.

9. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern

Deckung des Risikos von Schadenersatzansprüchen von Sozialversicherungen und Arbeitgebern in Folge von verursachten Personenschäden.

Beispiel: Wird eine von Ihnen geschädigte Person erwerbsunfähig, so erhält sie von dem entsprechenden Sozialversicherungsträger eine Rente. Die Sozialversicherung holt sich die Rente jedoch von Ihnen bzw. Ihrer Standard Haftpflichtversicherung zurück (nimmt Sie in Regress). Die Rente wird von der Standardversicherung jedoch nicht übernommen wenn die geschädigte Person ein Verwandter 1. Grades (z. B. Ehegatte, Kind) ist.

Einige Versicherungsgesellschaften bieten jedoch eine Klausel an, die diese Regressansprüche der Sozialversicherungsträger in jedem Fall abdeckt.

10. Schlüsselverlust

Moderne Schließanlagen sind in Mehrfamilienhäusern keine Seltenheit. Die Ihnen zur Verfügung gestellten Schlüssel passen für die Hauseingangstür und zu Ihrer Wohnung. Sollten Sie Ihren Schlüssel verlieren, haften Sie und der Vermieter wird auf Schadenersatz bestehen.

Folge: Es müssen alle Schließzylinder für die Haustür und die Wohnungstüren und zwar auch der Mitbewohner, ausgetauscht werden. Schnell entstehen erhebliche Kosten. Dieses Risiko ist in der Privat-Haftpflichtversicherung als Extra mit zu versichern.

11. Surfbrettnutzung

Schäden, verursacht durch die Nutzung geliehener/gemieteter Surfbretter sind zusätzlich versicherbar.

Hinweis: Der Schaden, der an dem gemieteten/geliehenen Surfbrett entsteht, ist hier nicht gemeint! Sollten Sie dieses Risiko mitversichern wollen, so wählen Sie die Deckungserweiterung: »Fremde geliehene Sachen«. Hier gibt es aber nur wenige Anbieter, die dieses Risiko mitversichern.

12. Hüten fremder Hunde

Verursacht ein von Ihnen gehüteter, fremder Hund (ausgenommen Kampfhunde) einen Schaden, sind Sie abgesichert. Sollte der Hundebesitzer jedoch eine eigene Hundehalter-Haftpflichtversicherung besitzen, tritt diese ein.

13. Tagesmutter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dieser Tätigkeit, insbesondere aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommener minderjähriger Kinder.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. der Erziehungsberechtigten aus Schäden, die die betreuten Kinder erleiden.

14. Kleine Bauvorhaben

Versichert sind Sie als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neu-, Umbau-, Reparaturen, Abbruch, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von in der Regel 50.000 Euro je Bauvorhaben. Die Deckungssummen sind von Gesellschaft zu Gesellschaft unterschiedlich.

Sobald dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es wird in diesem Fall keine Leistung erbracht.

15. Selbstgenutztes Wohneigentum

In der überwiegenden Anzahl der Privat-Haftpflichtversicherungen ist die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für das selbstgenutzte Einfamilienhaus/die eigene selbstgenutzte Eigentumswohnung beitragsfrei bis zur vollen Deckungssumme der Privathaftpflicht mitversichert. Bei einigen Anbietern wird dies gegen Mehrbeitrag angeboten.

Es gilt hier bei den meisten Versicherern folgende Definition/folgender Versicherungsschutz:

Versichert ist der Inhaber – unter der Voraussetzung, dass die Räume des Versicherungsnehmers ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden:

1. Einer oder mehrerer im Inland **oder den EU-Staaten** gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) einschließlich Ferienwohnung. Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
2. Bei vielen Versicherern eines im Inland **oder den EU-Staaten** gelegenen Einfamilienhauses.
3. Bei vielen Versicherern eines im Inland **oder den EU-Staaten** gelegenen Ferien- und Wochenendhauses (als Wochenendhaus gilt auch ein auf Dauer abgestellter, nicht versicherter Wohnwagenanhänger), einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens, insbesondere aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer als Inhaber obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Schneeräumen auf Gehwegen).

16. Gefälligkeitshandlungen

Einige Anbieter übernehmen auch Schäden, welche durch Gefälligkeitshandlungen verursacht wurden.

Beispiel: Sie helfen Ihrem Freund beim Umzug und lassen einen Spiegel fallen.

Hinweis: Bei den Standardversicherungen ist dieser Schutz (entgegen landläufigem Wissen) nicht mitversichert.

17. Fremde geliehene Sachen

Wenige Anbieter übernehmen auch Schäden, die an fremden geliehenen Sachen verursacht wurden.

Beispiel: Sie leihen sich von einem Freund einen Fotoapparat, der Ihnen im Urlaub kaputt geht. Die Reparaturkosten werden von der Haftpflichtversicherung nur dann übernommen, wenn diese Deckungserweiterung explizit beantragt wird.

Sie leihen sich Skier aus und verlieren einen Ski durch einen Sturz im Tiefschnee. Nur mit dieser Deckungserweiterung wird dieser Verlust getragen.

Bei den Standardversicherungen ist dieser Schutz (entgegen landläufigem Wissen) nicht mitversichert.

18. Wer noch mitversichert ist

Ehepartner und die Kinder sind in einer Familien-Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert. Voraussetzung für die Mitversicherung der Kinder ist, dass diese nicht verheiratet sind und die erste Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist.

Bei einigen Gesellschaften sind auch erwachsene, alleinstehende Angehörige, die mit im Haushalt wohnen in den Versicherungsschutz mit eingeschlossen.

Unverheiratete Paare, die zusammenleben genießen auch den Vorteil, dass nur eine Police benötigt wird. Der Lebenspartner ist gegenüber dem Versicherer namentlich zu benennen. Bestehen bereits zwei Haftpflichtversicherungen kann die jüngere Police gekündigt werden.

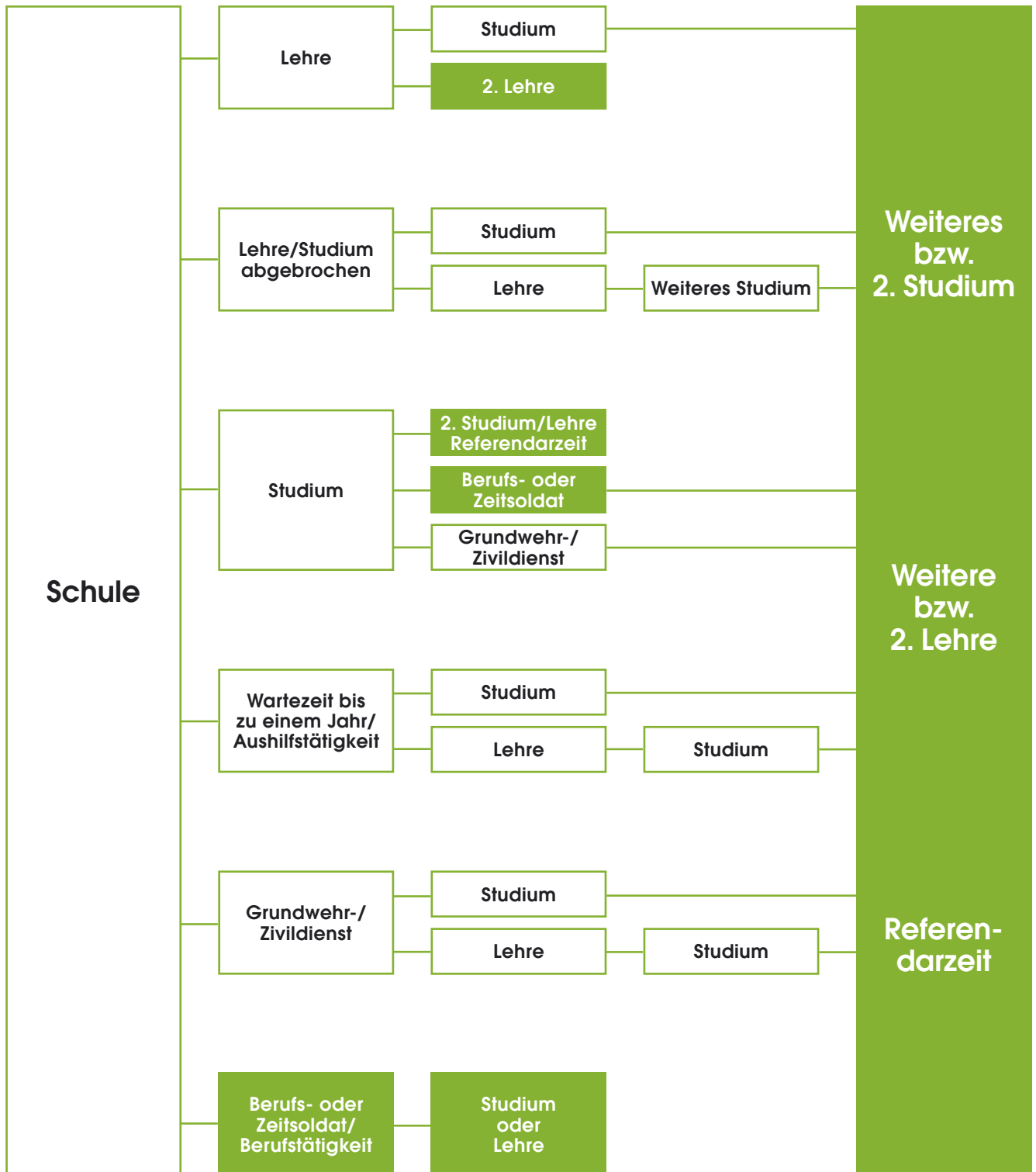
19. Wie lange sind unverheiratete Volljährige über die elterliche Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert?



Noch über die Eltern versichert



Nicht mehr über die Eltern versichert
Eigene PHV erforderlich



20. Zeitwertentschädigung

Der Anspruch des Geschädigten besteht darin, dass der bisherige Zustand wiederhergestellt wird. Ist eine Reparatur unmöglich (es handelt sich um einen technischen Totalschaden) oder steht in keinem Verhältnis zu den Anschaffungskosten (es handelt sich um einen wirtschaftlichen Totalschaden) erfolgt die Entschädigung nach dem Zeitwert.

Der Zeitwert ermittelt sich aus den Anschaffungskosten und einer üblichen Gebrauchsdauer. Je höher die Gebrauchsdauer eines Gutes um so höher ist demnach auch der Zeitwert. Die Gebrauchsdauer muss der Geschädigte glaubhaft machen.

Der Zeitwert wird auch häufig seitens der Sachverständigen nach den Abschreibungsbestimmungen des Bilanzrechtes ermittelt.

21. Ausschlüsse

Vorsätzlich herbeigeführte Schäden werden nicht bezahlt. Der Vorsatz muss durch den Versicherer nachgewiesen werden (bei grober Fahrlässigkeit besteht Versicherungsschutz).

Geldstrafen und Bußgelder sind ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche wegen Verleumdung und Beleidigung ebenfalls. Schäden an geliehenen/ gemieteten Sachen fallen nicht unter die Deckung (Ausnahme gemietete Wohnräume und Hotelzimmer).

Neue Risiken bezogen auf die Lebenssituation sind spätestens nach Aufforderung durch den Versicherer, dies geschieht i. d. R. einmal im Jahr mit Übersendung der Beitragsrechnung, diesem anzuzeigen.

22. Was im Schadensfall zu beachten ist

Schadensbegrenzung:

Mindern Sie den Schaden so gut wie möglich. Versorgen Sie Verletzte, rufen Sie einen Krankenwagen usw.

Keine voreilige Zahlung:

Zahlen Sie den Schaden auf keinen Fall vor Ort. Unterschreiben Sie kein Schuld- eingeständnis. Nehmen Sie erst Rücksprache mit Ihrer Versicherung.

Schadensmeldung:

Melden Sie den Schaden spätestens innerhalb einer Woche schriftlich Ihrem Versicherer. Am Besten per Einschreiben oder Rückschein.

Ehrlichkeit zahlt sich aus:

Schildern Sie den Schadenshergang wahrheitsgemäß. Für zerstörte Gegenstände müssen Sie Nachweise erbringen. Haben Sie keinen Beleg mehr, so hilft ggf. auch ein Zeuge.

Sonstige Mitteilungen:

Informieren Sie Ihre Versicherung sofort wenn Sie eine Anzeige erhalten oder der gegnerische Anwalt sich meldet.

Klärung der Rechtslage:

Erkennen Sie voreilig eine Verpflichtung zum Schadenersatz nie an. Unberechtigte Ansprüche wehrt Ihr Versicherer ab – auch vor Gericht.

23. Kündigung einer Haftpflichtversicherung

Die Kündigung eines Vertrages sollte immer per Einschreiben erfolgen (Einschreiben/Einwurf reicht aus, da der Nachweis der Zustellung mit den neuen postalischen Regelungen gegeben ist).

Inhaltlich sollte neben der üblichen Terminangabe, »hiermit kündige ich zum XX.XX.XX« zusätzlich auch die Formulierung »bzw. zum nächstmöglichen Termin« enthalten sein. So entgehen Sie einer möglichen Rückweisung der Kündigung durch den Versicherer (bei falscher Kündigungsangabe). Verlangen Sie immer eine schriftliche Bestätigung Ihrer Kündigung bzw. der Beendigung des Vertrages.

Wurde der Vertrag zwischen dem 1.1.1991 und dem 24.6.1994 geschlossen so muss die Beitragserhöhung mind. 5% gegenüber dem Vorjahr betragen. Oder um mehr als 25% gegenüber der Erstprämienzahlung betragen.

Verträge mit Vertragsabschluss ab dem 25.6.1994 können nach jeder Erhöhung gekündigt werden.

Kündigung im Schadenfall: Auch im Schadenfall besteht seitens des Versicherungsnehmers (ebenfalls auch des Versicherers) ein außerordentliches sofortiges Kündigungsrecht. Der Vertrag kann dann innerhalb eines Monats nach Leistungsmittlung beendet werden. Die Versicherungsprämie jedoch muss der Versicherungsnehmer bis zum Ende des Versicherungsjahres bezahlen. Eine anteilige Rückvergütung durch den Versicherer entfällt. Also ist es ratsam erst zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen!

Kündigung bei Wegfall des Risikos: Bei Wegfall des versicherten Interesses/Risikos ist die sofortige Kündigung möglich. Es erfolgt eine anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge (z. B. Tod eines versicherten Tieres).

Außerordentliche Kündigung: Eine außerordentliche Kündigung kommt in Frage wenn der Versicherer die Beiträge erhöht, sofern nicht gleichzeitig eine Verbesserung des Versicherungsschutzes vorgenommen wird. Die Kündigungsfrist beträgt dann einen Monat.

Ordentliche Kündigung: Ein- oder auch mehrjährige Verträge sind zum Ablauf der/des Vertragsdauer/Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündbar.

Ab ins Fax 0 81 05-77 89-888 oder per Post

VERSDIREKT

Angebotsabteilung
Cecinastraße 70/72
D-82205 Gilching

VERSDIREKT

Telefon 0 800-8 701 702 kostenfrei
Telefax 0 81 05-77 89-888
E-Mail versdirekt@versdirekt.de

Angebotsanforderung – Private Haftpflichtversicherung

Name _____

Vorname _____

Straße / Nr _____

PLZ / Ort _____

Telefon _____

Telefax _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____

Beruf _____

Ihre Mitteilung oder Wünsche an uns: _____

Ich bin:

Selbstständig seit

Angestellter

Beamter / Beihilfeberechtigt

Sonstiges _____

Familienstand

ledig verheiratet Kinder

Lebenspartner soll mitversichert werden

Name des Lebenspartners _____

Geburtsdatum des Lebenspartners _____

Kind/er soll/sollen mitversichert werden

Name des Kindes _____

Geburtsdatum des Kindes _____

Name des Kindes _____

Geburtsdatum des Kindes _____

Wir sind Ihre Ansprechpartner für

Personenversicherungen

Krankenvoll-, Krankenzusatz-, Kapitallebens-, Renten-, Risikolebens-, Berufsunfähigkeits-Versicherungen

Sachversicherungen

Haftpflicht-, Hausrat-, Unfall-, Kfz-, Gebäude-Versicherungen, Rechtsschutz usw.

Firmenversicherung

Gewerbe, Handel, Handwerk, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, Freiberufler

Telefon 0 800-8 701 702 kostenfrei
Telefax 0 81 05-77 89-888
E-Mail versdirekt@versdirekt.de

www.versicherungsvergleich.de
www.versdirekt.de

Musterschreiben – Ordentliche Kündigung

Hans Mustermann
Mustergasse 99

99999 Musterhausen

EINSCHREIBEN

Musterkasse
Mustergasse 99

99999 Musterhausen

Musterhausen, den Datum

Kündigung meines Vertrages Nr.: XXXXXXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündige ich o. g. Vertrag zum (Datum),
bzw. zum nächstmöglichen Termin.

Ich bitte um eine Kündigungsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Mustermann

Musterschreiben – Außerordentliche Kündigung

Hans Mustermann
Mustergasse 99

99999 Musterhausen

EINSCHREIBEN

Musterkasse
Mustergasse 99

99999 Musterhausen

Musterhausen, den Datum

Kündigung meines Vertrages Nr.: XXXXXXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich von meinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch und kündige o. g. Vertrag zum (Datum), bzw. zum nächstmöglichen Termin.

Ich bitte um eine Kündigungsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Mustermann